

EU-Berichterstattung zur Nachhaltigkeit: Gebündelte Vorgaben statt komplexer, nicht kohärenter Regelungen

Januar 2022

Zusammenfassung

Die deutsche Wirtschaft steht uneingeschränkt zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Unternehmensführung und einer angemessenen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Derzeit sind die EU-Institutionen allerdings weit von einem ganzheitlichen Ansatz entfernt, der kohärente und zugleich handhabbare Berichterstattungspflichten für Unternehmen vereinen würde. Eine Vielzahl paralleler Legislativinitiativen – vorbereitet in unterschiedlichen Generaldirektionen der Europäischen Kommission und perspektivisch in unterschiedlichen Ratsformationen und Parlamentsausschüssen verabschiedet – werden erst in den Unternehmen zum unfreiwilligen Praxistext zusammengeführt. Dort droht sich eine vielfache, überbürokratisierte Berichterstattungspflicht zum teils selben Gegenstand zu manifestieren.

Daher ist eine Verschlankung des gesamten, einschlägigen Normenwerks erforderlich. Die Überschneidungen der unterschiedlichen Berichterstattungspflichten dienen nicht der Sache. Zudem kann so das erklärte Ziel der Kommission einer besseren europäischen Rechtsetzung nicht erfüllt werden. Die Legislativinitiativen, die ihren Ursprung im europäischen Grünen Deal sowie im Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums haben, können in den Unternehmen nur mit hohem administrativem Aufwand umgesetzt werden und stellen so die Sinnhaftigkeit der Neuerungen in Frage. Die Gestaltung von Nachhaltigkeit ist eine unternehmerische Aufgabe, keine Verwaltungsarbeit.

Vielzahl an Berichterstattungspflichten

Taxonomie-Verordnung

Die im Juni 2020 verabschiedete Taxonomie-Verordnung sieht zur Lenkung von Kapitalströmen zur Finanzierung der grünen Transformation ein Klassifizierungssystem vor, wonach gewisse wirtschaftliche Aktivitäten nach technischen Bewertungskriterien als nachhaltig definiert werden. Bislang wurden weder abschließend alle Kriterien für die Umweltziele noch die Berichtsmethodik per delegiertem Rechtsakt endgültig bestimmt, nichtsdestotrotz werden den betroffenen Unternehmen bereits umfangreiche Berichtspflichten ab Januar 2022 auferlegt. In Art. 18 der Taxonomie-Verordnung finden sich konkrete Vorgaben mit Verweis auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte –



einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht ILO-Kernübereinkommen und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte –, denen in der Berichterstattung zur Taxonomie auch Rechnung getragen werden soll.

Soziale Taxonomie

Es gibt Bestrebungen, die Taxonomie um soziale Aspekte zu erweitern. Anhand eines Kriterienkatalogs sollen dann unternehmerische Aktivitäten mit als positiv für die Gesellschaft bewerteten Auswirkungen benannt werden. Im ersten Quartal 2022 werden Berichte der Kommission sowie der entsprechenden Untergruppe der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen erwartet. Die soziale Taxonomie würde Unternehmen möglicherweise abermals vorschreiben, ausführlich über sozial erwünschtes unternehmerisches Handeln sowie menschenrechtliche Standards Rechenschaft abzulegen. Die Taxonomie-Vorschläge zu Gas- und Kernenergieaspekten belegen zudem die Schwierigkeiten, sensible Bereiche nicht im Zuge eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, sondern mittels eines delegierten Rechtsaktes zu regeln, der geringere demokratische Legitimität besitzt.

Richtlinievorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Berichtsstandards

Der Revisionsvorschlag der CSR-Berichterstattung wurde im April 2021 veröffentlicht. Die Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) in den Mitgliedstaaten soll nach ihrer Verabschiedung bis zum 1. Dezember 2022 erfolgen. Aktuell ist vorgesehen, dass die materiellen Regelungen im Wesentlichen ab 1. Januar 2024 und somit für das Geschäftsjahr 2023 gelten. Für die Festlegung der nicht-finanziellen Berichtsstandards hat die Kommission die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) beauftragt. Die allgemeinen Standards sollen bis zum 31. Oktober 2022 mittels delegiertem Rechtsakt bestimmt werden; sektorspezifische Vorgaben werden im Laufe des darauffolgenden Jahres dazukommen. Grundsätzlich sollen sich die Berichtsinhalte an den Angaben zu den sechs Umweltzielen orientieren, die auch in der Taxonomie-Verordnung verankert sind. Hinzu kommen noch sozial- und governancebezogene Kriterien. Im Lagebericht sollen unter anderem einerseits rückblickend auf die unternehmerischen Aktivitäten einschließlich bereits umgesetzter Due-Diligence-Prozesse die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie andererseits vorausschauend Geschäftsstrategien und geplante Prozesse zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ausdrücklich genannt werden. Geplant ist zudem, dass alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich der CSRD fallen, auch nach der EU-Taxonomie berichtspflichtig sind.

Nachhaltige Unternehmensführung

Nach etlichen Verschiebungen wird aktuell ein weiterer Kommissionsvorschlag erwartet, der als Teil des Pakets zur „Sustainable Corporate Governance“ auch eine Initiative über verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen vorsieht. Gleichzeitig werden auch Due-Diligence-Vorgaben zu Umwelt- und Sozialthemen erwartet, so dass diese Vorgaben den Unternehmen eine neue gesetzliche Verpflichtung auferlegen würde, über ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen zu berichten. Während die Konzepte der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sowohl in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als auch in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen fest verankert sind und



viele Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um darüber zu berichten, ist die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Umwelt- und Sozialbelange nicht genau definiert. Dies würde daher zu neuen Rechtsunsicherheiten führen. Völlig unklar ist auch, in welchem Verhältnis diese Initiative zum in der „State of the Union“-Rede der Kommissionspräsidentin von der Leyen angekündigten Verbot von Produkten steht, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden. Potenziell ist hiermit ein fünfter Legislativstrang der Kommission zum gleichen Gegenstand in Planung.

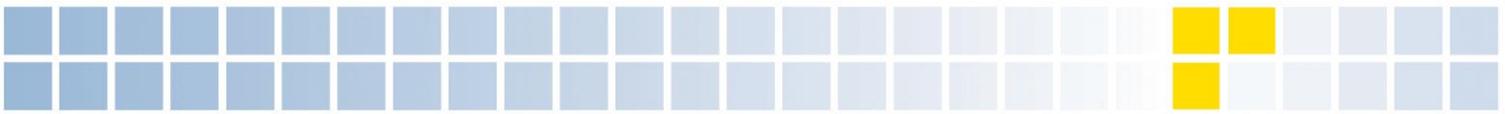
In Summe unzumutbares Bündel an Belastungen

Dopplungen und Überschneidungen

Die avisierten Regulierungen bringen erhebliche Belastungen mit sich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Unternehmen bereits heute zahlreiche freiwillige oder verpflichtende nationale und internationale Instrumente zu Nachhaltigkeitsaspekten anwenden (OECD-Leitsätze, UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte, deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und sich Brancheninitiativen oder Siegeln angeschlossen haben. Hinzu kommt, dass die oben genannten Vorhaben deckungsgleiche menschenrechtliche, ökologische sowie soziale Ziele verfolgen und somit redundante Berichtspflichten abverlangen. Generell ist eine veränderte Perspektive auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung: Die Kohärenz von Gesetzen ist unabdingbar, da letztlich alle Anforderungen, Themen und Kennzahlen im Unternehmen abgebildet werden müssen und nicht kongruente Anforderungen zu großen Umsetzungsproblemen und Rechtsunsicherheit führen. Die unterschiedlichen Rechtstexte zeichnen sich zudem durch fehlende Definitionen, unbestimmte Rechtsbegriffe und eine Vielzahl unklarer Regelungen aus, die eine Anwendung auf Unternehmensebene sehr erschweren. Einheitliche Grundlagen zur Auslegung der Anforderungen sind aber wichtig, um die angestrebte Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichte zu ermöglichen.

Überforderung der betrieblichen Ressourcen und Kapazitäten

In Deutschland führt etwa die in der Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie vorgesehene Erweiterung der Berichterstattungspflicht auf nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen, die zwei der drei folgenden Kriterien aus der Bilanzrichtlinie erfüllen – Bilanzsumme: 20 000 000 Euro, Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 Euro oder Zahl der Beschäftigten: 250 – zu einer Fallzahl, die rund dreißig Mal höher als heute (etwa 550) läge. In der Praxis wären potenziell auch selbstständige Einzelhändler innerhalb von Verbundgruppen (B2B-Beziehungen) mit einer geringeren Mitarbeiterzahl durch ihre Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht betroffen. Die Kommission selbst beziffert allein den europaweiten Umsetzungsaufwand mit 1,2 Milliarden Euro an Einmalkosten sowie 3,6 Milliarden Euro an jährlichen Folgekosten. Diese Aufwendungen kommen zusätzlich zu den Kosten hinzu, die gemäß Art. 8 der Taxonomie-Verordnung entstehen (1,2 bis 3,7 Milliarden Euro einmalige Kosten und 0,6 Milliarden bis 1,5 Milliarden Euro an jährlich wiederkehrenden Kosten). Angesichts der derzeitigen Herausforderungen des grünen und digitalen Strukturwandels sind zusätzliche Pflichten für Mittelstandsunternehmen besonders belastend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen nach der EU-Taxonomie berichtspflichtig sein sollen.



Ungeordneter Zeitplan und knapper Umsetzungszeitraum

Der vorgesehene Zeitplan ist zu knapp bemessen und nur schwer umsetzbar. Die Umsetzung des komplexen Gesamtregelwerks mit den angekündigten, zeitlich versetzten Neueinführungen läuft entgegen der tatsächlich verfügbaren und leistbaren Kapazitäten der betroffenen Unternehmen. Die Umsetzungsfrist ist zudem viel zu kurz. Die Umstellung betrieblicher Realitäten braucht ausreichend Zeit, um ihre Berichtsprozesse auf die neuen, komplexen Anforderungen einzustellen. Das gilt insbesondere auch für jene Unternehmen, die bisher nicht berichtspflichtig waren und vielfach noch nicht über entsprechende Strukturen bei Mitarbeitenden, IT-Systemen und Prozesse verfügen. Grundsätzlich muss ausgeschlossen werden, dass neue Standards erst bekannt werden, wenn sie bereits angewandt werden müssen. Die für die Unternehmen gültigen Umsetzungsfristen müssen daher angemessen verlängert werden.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Europa

T +49 30 2033-1050

europa@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.